Die Vision ist klar: Ein neuer Verein für lokale Musik und Kulturpolitik soll die Szene beleben. Die Instrumente sind gestimmt, die Satzung steht, und die ersten Mitglieder unterschreiben voller Begeisterung. Doch während man sich in der kreativen Arbeit verliert, schaut das Finanzamt oft ganz genau auf die Einnahmen – insbesondere auf die Mitgliedsbeiträge.

Das Vereins- und Stiftungszentrum e.V. hat sich intensiv mit einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auseinandergesetzt, das für viele Kulturschaffende von großer Bedeutung ist. Es geht um die Frage, wann ein Beitrag eigentlich kein Beitrag mehr ist, sondern ein steuerpflichtiges Entgelt.

Die Krux mit dem Leistungsaustausch

In der Welt der Steuern gibt es eine klare Trennung: Echte Mitgliedsbeiträge sind von der Umsatzsteuer befreit. Sie dienen dazu, die allgemeinen Zwecke des Vereins zu fördern – quasi als Treibstoff für die gemeinsame Mission. Doch der Bundesfinanzhof hat in seiner jüngsten Entscheidung (Az. V R 20/22, ehemals im Kontext der Entscheidung STRE202620064 diskutiert) klargestellt, dass die Grenze fließend ist. Sobald das Mitglied für seinen Beitrag eine konkrete Gegenleistung erhält, wittert das Finanzamt einen sogenannten Leistungsaustausch. In diesem Moment wird der Beitrag umsatzsteuerpflichtig.

Warum das für Kulturvereine riskant ist

Oft ist es gut gemeint: Um den Beitritt schmackhaft zu machen, versprechen Vereine ihren Mitgliedern exklusive Vorteile. Doch genau hier schnappt die Falle zu. Wenn der Beitrag nicht mehr nur die Existenz des Vereins sichert, sondern direkt gegen eine Leistung „getauscht“ wird, ändert sich der rechtliche Charakter.

Ein anschauliches Beispiel aus dem Alltag: Stellen wir uns einen lokalen Musikverein vor, der zwei verschiedene Modelle anbietet.

Modell A: Das Mitglied zahlt 50 Euro im Jahr. Dafür unterstützt es die Probenarbeit, den Kauf von Noten und die Miete für den Kulturraum. Das Mitglied hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen und über die Zukunft des Vereins mitzubestimmen. Hier liegt ein echter Mitgliedsbeitrag vor – keine Umsatzsteuer.

Modell B: Der Verein wirbt damit, dass man für 100 Euro im Jahr Mitglied werden kann und dafür „kostenlosen“ Eintritt zu allen zehn Konzerten der Saison erhält.

Copyright © SuedKultur - Tiefgang | www.tiefgang.net/ | 1

Zusätzlich gibt es pro Abend ein Freigetränk. Hier wird es kritisch. Da die Zahlung des Beitrags untrennbar mit dem Erhalt konkreter Eintrittsleistungen verknüpft ist, könnte das Finanzamt argumentieren, dass es sich um ein verstecktes Ticket-Abo handelt. Die 100 Euro müssten dann unter Umständen mit Umsatzsteuer belastet werden.

Worauf Vorständ*innen jetzt achten sollten

Das Vereins- und Stiftungszentrum e.V. rät dazu, die eigene Beitragsordnung genau unter die Lupe zu nehmen. Es ist eine Frage der klaren Trennung. Ein Verein sollte seine Mitglieder nicht durch den Verkauf von Dienstleistungen binden, sondern durch die Identifikation mit dem Vereinszweck. Werden Vorteile gewährt, sollten diese einen eher geringfügigen Charakter haben oder klar als separate Leistung gekennzeichnet sein.

Besonders in der Kulturpolitik, wo Fördergelder und Eigenmittel oft Hand in Hand gehen, ist diese Transparenz lebensnotwendig. Eine falsche Einordnung kann bei einer Betriebsprüfung zu massiven Nachzahlungen führen, die das Budget für das nächste Festival oder die geplante Ausstellung schnell auffressen.

Es ist ehrenwert und mutig, einen Verein zu führen, um die lokale Kulturlandschaft zu prägen. Damit die Energie aber nicht in bürokratischen Schlachten mit dem Fiskus verpufft, lohnt sich der Blick ins Detail. Echte Beiträge sind ein Privileg des Vereinsrechts – man sollte sie nicht durch unbedachte Leistungsversprechen gefährden.

Tiefgang statt Bezahlschranke: *Dir ist dieser Artikel ein paar Euro wert? Mit einer Spende via PayPal hilfst du uns, weiterhin unabhängig über die Kulturszene zu berichten.*



Copyright © SuedKultur - Tiefgang | www.tiefgang.net/ | 3